

## Ziel und Zweck – Grundsätze

Lebensversicherungsprämien werden grundsätzlich nicht übernommen. Eine Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufswert zu den verwertbaren Eigenmitteln und wird angerechnet.

Vom Rückkauf sehen Sozialbehörden nur dann ab, wenn der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht oder wenn in absehbarer Zeit Invaliditätsleistungen zu erwarten sind. Sinnlos wäre ein Rückkauf auch dann, wenn das zu erwartende Versicherungskapital wesentlich höher ist als der Rückkaufswert. In solchen Fällen wird empfohlen die Versicherungsleistungen zu sistieren.

Kapitalien der steuerbegünstigten Säule 3a unterliegen strengen Verfügungsbeschränkungen und können nur unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig bezogen werden, so etwa bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, beim endgültigen Verlassen der Schweiz oder für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum. Eine vorzeitige Auflösung solcher Konten kann von der Sozialbehörde deshalb nicht verlangt werden.

## Bemerkungen

Lebensversicherungen sind Guthaben, über die nicht vollumfänglich oder zum Teil gar nicht verfügt werden kann, weil sie auf Jahre hinaus blockiert sind. Bei bestehenden Lebensversicherungen sind folgende Möglichkeiten nebst dem Rückkauf zu überprüfen:

- Prämienbefreiung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Versicherungssumme
- Umwandlung in Risikoversicherung
- Bezug der Überschussbeteiligung

Beim Entscheid über eine Vertragsänderung gemäss den genannten Möglichkeiten ist unbedingt der momentane Gesundheitszustand der betreffenden Person zu berücksichtigen. Bei angeschlagener Gesundheit kann der Versicherungsschutz, der einmal aufgegeben worden ist, nicht wiedererlangt werden (Vorbehalt). Die prämienfreie Weiterführung hat eine verminderte Versicherungsdeckung zur Folge.

## Grundlagen

- SKOS-Richtlinien E.2.3

## Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

### Sicherstellung

Hat ein Hilfesuchender Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang, deren Realisierung ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Hilfesuchende die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisiert werden.

Die Forderung aus der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung ist wenn möglich pfandrechtlich sicherzustellen.

Der Anspruch auf Kostenübernahme kann erst bei Liquidierung des Vermögens, spätestens jedoch im Erbgang geltend gemacht werden. Stirbt der Hilfeempfänger, besteht der Anspruch gegenüber seinem Nachlass.